



# Pflegereform

## Neuerungen für pflegende Angehörige

---

Mag.<sup>a</sup> Anika Tauschmann

# Bereits umgesetzte Punkte

---

- Erhöhung des Pflegegeld-Zuschlages für Menschen mit schweren psychischen Behinderungen und Demenz von 25 auf 45 Stunden/Monat
- Erhöhte Familienbeihilfe wird nicht mehr auf das Pflegegeld angerechnet
- Zuwendungen für Ersatzpflege bereits nach 3 Tagen und nicht erst nach 7 Tagen Abwesenheit
- Angehörigenbonus
- Pflegekurse für pflegende Angehörige

# Angehörigenbonus

- Zur Unterstützung pflegender Angehöriger
- Geregelt im Bundespflegegeldgesetz (BPGG)
- 2 Varianten:
  - Angehörigenbonus bei Selbst- oder Weiterversicherung (§ 21g)
  - Angehörigenbonus allgemein (§ 21h)

**ab 01.07.2023**

# Angehörigenbonus bei Selbst – und Weiterversicherung (§ 21 g BPGG)

---

- Nahe Angehörige
- Zu pflegende Person bezieht Pflegegeld mind. der Stufe 4
- In häuslicher Umgebung
- Selbst- oder Weiterversicherung der/des pflegenden Angehörigen
- Höhe: € 125,-/Monat (2023: € 750,-, ab 2024: € 1.500,-)
- Auszahlung von Amts wegen – rückwirkend für max. 1 Jahr
- Entscheidung mittels Bescheid
- Kein Einkommen iS bundesgesetzlicher Vorschriften

# Angehörigenbonus (§21h BPGG)

- Wenn KEINE Selbst- oder Weiterversicherung besteht
- Voraussetzungen und Höhe wie Bonus nach § 21g BPGG
- Zusätzliche Voraussetzungen:
  - **Gemeinsamer Haushalt** mit zu pflegender Person!
  - Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 muss seit **mindestens 1 Jahr** bestehen
  - **Überwiegende Pflege** seit mindestens 1 Jahr
  - Einkommensgrenze von € 1.500,- netto/Monat
- Mittels **Antragstellung**
  - beim für das Pflegegeld zuständigen Entscheidungsträger

# Nahe Angehörige

---

- Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder, Enkelkinder,...)
- Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Partner
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder
- Geschwister
- Schwiegerkinder
- Schwiegereltern

# Kurse zur Wissensvermittlung im Bereich Pflege und Betreuung

- Absolvierung von professionellen Kursen zur
  - Erleichterung der häuslichen Pflege und
  - Zur Prävention gegen physische oder psychische Überlastung
- Voraussetzungen:
  - Bezug von Pflegegeld mind. der **Stufe 1** der zu pflegenden Person
  - Max. **4 Wochen/Jahr**
  - Max. **€ 200,-/Jahr**
  - Netto-Einkommen von max. € 2.000,-
  - Nachweis der angefallenen Kosten
- Zuständige Stelle:
  - **Sozialministeriumservice**

# Nahe Angehörige

---

- Verwandte in gerader Linie,
- Ehegatten, Lebensgefährten, Eingetragener Partner
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder,
- Geschwister,
- Schwager und Schwägerinnen,
- Schwiegerkinder und Schwiegereltern,
- Nichten und Neffen.

# Noch nicht umgesetzter Punkt

---

- Verlängerung des Rechtsanspruches auf Pflegekarenz von aktuell 1 Monat auf 3 Monate



Robert Kneschke - stock.adobe.com

Es gelten die aktuellen  
Corona-Maßnahmen!  
Infos unter [www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## Pflege Workshop 2023 für pflegende Angehörige

**Tipps zu Pflegerecht, Demenz und  
schonendem Heben.**

**03.03, 05.05, 29.09, 17.11**

Jeweils von 13:00 bis 17:00 in der  
Otto-Möbes-Akademie,  
Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz.

Um Anmeldung unter  
[GPB.Office@akstmk.at](mailto:GPB.Office@akstmk.at) wird gebeten.

#Pflegefürdich



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

Mag. Anika Tauschmann  
Abteilung Gesundheit, Pflege und Betreuung

- ✉ Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
- ☎ 057799 – 2272
- @ anika.tauschmann@akstmk.at